

Gesetz zur Reform der Lehramtsausbildung im Freistaat Sachsen

Dr. Claudia Maicher
Hochschulpolitische Sprecherin

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 4810
Telefax: 0351 / 493 4809

claudia.maicher@slt.sachsen.de

Eckpunkte

Dresden, 03.02.2016

1. Notwendigkeit des Gesetzentwurfs

Anders als in vielen anderen Bundesländern ist die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in Sachsen nicht durch ein eigenes Lehramtsbildungsgesetz geregelt. Es gibt auch keine entsprechenden Regelungen in anderen Gesetzen. Damit hat die Staatsregierung in einem Politikfeld vollkommen freie Hand, das nicht nur für Schülerinnen und Schüler, Eltern, angehende Lehrerinnen und Lehrer, und die Schulen von großer Bedeutung ist. Auch die Hochschulen, die das Lehramtsstudium durchführen, sind direkt von den Entscheidungen der Staatsregierung beim Lehramt betroffen. Die seit Jahren anhaltenden Diskussionen um die Lehramtsausbildung und den Lehrermangel zeigen, dass die Staatsregierung mit diesem Auftrag nicht verantwortungsvoll umgeht. Ein eigenes Lehramtsbildungsgesetz wird dazu beitragen, dieses wichtige Thema enger an das Parlament anzubinden, Veränderungen mit einer öffentlichen Diskussion zu verbinden und damit Transparenz und Qualität der Regelungen zu steigern. Das ist die Grundlage für mehr Kontinuität in der Lehrerausbildung sowie bessere Planbarkeit für Hochschulen, Studierende und Schulen.

Im Wintersemester 2006/2007 wurde die Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an der Universität Leipzig und der Technischen Universität Dresden auf Bachelor/Master umgestellt. Im Oktober 2010 vollzog die Staatsregierung überraschend eine Rückabwicklung des neuen Ausbildungsmodells. Dabei wurden unter anderem die zweiphasige Struktur des Studiums aufgegeben, sowie die Studienzeit der Lehramtsstudiengänge für Grundschule und Mittelschule¹ verkürzt. Diese Änderungen standen und stehen nicht nur aufgrund ihrer Rückwärtsgewandtheit und Ungleichbehandlung der verschiedenen Lehrämter in der Kritik. Sie führen auch dazu, dass Lehrerinnen und Lehrer verschiedener Schularten, unterschiedlich bezahlt werden. Die Folge ist, dass sich überproportional viele Studienanfängerinnen und Studienanfänger für ein Studium des Gymnasiallehramtes entscheiden, während der Bedarf an Grund- und Oberschullehrerinnen und -lehrern wächst.

2. Derzeitige Probleme der Lehramtsausbildung

Die wesentlichen Problemlagen sind:

- A. Die Schulart Oberschule wird von angehenden Lehrkräften im Gegensatz zum Gymnasium kaum gewählt. Einen Teil der Ursache stellt die enge Schulartbezogenheit der derzeitigen

¹ Die Umbenennung der Schulart „Mittelschule“ auf „Oberschule“ wurde in der Bezeichnung des Lehramtes nicht nachvollzogen.

Lehramtsausbildung dar, die insbesondere hinsichtlich der zukünftigen Einsatzmöglichkeiten problematisch ist und das mehrgliedrige Schulsystem zementiert.

- B. Die fehlende Gleichstellung des Grundschul- und Mittelschullehramts mit dem Lehramt für Gymnasien verhindert eine Aufwertung dieser Schularten und ermöglicht ungleiche Entlohnung. Ebenso gibt es Probleme in der inhaltlichen Konzipierung. So kann die dringend notwendige Stärkung von pädagogischen Inhalten wegen der kürzeren Studienzeit nicht stattfinden.
- C. Angesichts des Lehrermangels müssen alle Möglichkeiten zur Gewinnung von Nachwuchs ausgeschöpft werden. Die bisher von der Staatsregierung unternommenen Bemühungen, Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger für den Lehrerberuf zu qualifizieren, waren jedoch unzureichend bzw. wurden wieder eingestellt. Die beruflichen Schulen haben gezeigt, dass die Einbindung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern eine realistische Strategie zur Lösung dieses Problems sein kann. Angesichts der stärkeren pädagogischen Herausforderungen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen ist es jedoch unerlässlich, die Möglichkeit des Seiteneinstiegs an qualitative Mindeststandards zu koppeln.
- D. In den derzeitigen Studiengängen ist eine anfängliche Orientierungszeit für Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Lehramtes in den verschiedenen Schularten bzw. -stufen nur unzureichend gegeben. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit für eine stärkere Integration von Praxisphasen in das Studium.
- E. Die sächsische Schülerschaft zeichnet sich durch vielfältige Herkunfts- und Lebenssituationen sowie soziale und kulturelle Hintergründe aus. Es steht zu erwarten, dass diese Vielfältigkeit in den kommenden Jahren noch zunehmen wird. Um darauf adäquat eingehen zu können, muss die Lehramtsausbildung angepasst werden. In der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention müssen auch die Lehrerinnen und Lehrer außerhalb der Förderschulen umfassende Kompetenzen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und speziellen Bedürfnissen entwickeln. Die Lehramtsausbildung sieht bisher keine Pflichtmodule in inklusiver Pädagogik vor.
- F. Die Zuordnung der Lehramtsausbildung zu verschiedenen Fachbereichen und Fakultäten an den Hochschulen führt zu einem Mangel an klaren Zuständigkeiten und bringt Koordinationsprobleme beim Studienablauf mit sich. Dies ergibt sich zu einem großen Teil auch daraus, dass im Rahmen eines Lehramtsstudiums gewöhnlich mehrere Fächer studiert werden, für die verschiedene Fakultäten verantwortlich zeichnen.

3. Ziele des Gesetzentwurfs

Die GRÜNEN Ziele bei der Reform der Lehrerbildung orientieren sich an einer Weiterentwicklung des 2006 begonnenen Weges. Dazu gehören eine Ausbildung nach Schulstufen statt nach Schularten und eine stärkere Einbindung von Praxisphasen. Statt verkürzter Studienzeiten ist eine Stärkung der pädagogischen Inhalte des Studiums sinnvoll. Des Weiteren muss die Befähigung zum Umgang mit Vielfalt eine maßgebliche Rolle in der Lehramtsausbildung spielen, wenn das Ziel eines inklusiven Schulsystems Erfolg haben soll.

4. Inhalt des Gesetzentwurfs

- A. Umstellung der Ausbildung für allgemeinbildende Schulen auf eine Stufenausbildung für Grundstufe (Grundschule) und Sekundarstufe (Oberschule/Gymnasium) mit gleicher Qualität und Dauer der Ausbildung und Bachelor- bzw. Masterabschluss (zehn Semester Regelstudienzeit/300 credit points für den Masterabschluss).

Die Lehramtsausbildung wird in eine Bachelor/Master Struktur überführt. Darüber hinaus ermöglicht es eine Umstellung des Lehrerstudiums auf eine schulstufenbezogene

Ausbildung, insbesondere die Lehrerinnen und Lehrer in der Sekundarstufe unabhängig von der Schulart auszubilden. In diesem Sinne wird auch auf eine Trennung von Sekundarstufe I und II verzichtet, um eine überproportionale Anwahl des Gymnasiums zu vermeiden. Eine stufenbezogene Ausbildung erhöht die Vielseitigkeit des Lehramtsstudiums und trägt dazu bei, Vorbehalte in Bezug auf die Wertigkeit bestimmter Schularten abzubauen, die mit der derzeitigen Schulartdifferenzierung verbunden sind. Die Studienentscheidung für ein bestimmtes Lehramt in der Masterphase wird durch bildungswissenschaftliche Orientierungsmodule bereits zu Beginn der Bachelorphase unterstützt.

- B. Gewährleistung eines nahtlosen Übergangs mit Bachelorabschluss in die Masterphase.

Der Gesetzentwurf verankert einen Anspruch auf einen Masterstudienplatz im Lehramt bei Vorliegen eines Bachelor-Abschlusses an der entsprechenden Hochschule.

- C. Orientierung der Curricula, insbesondere der Fachdidaktik, an den bundesweiten Zielen zur Kompetenzentwicklung (Bildungsstandards).

Die Bildungsstandards werden als verpflichtender Anteil der Lehramtsausbildung geregelt. Damit geht eine Orientierung auf Kompetenzen statt lediglich auf inhaltliche Curricula – insbesondere in der Fachdidaktik – einher.

- D. Einrichtung eines jeweils eigenständigen bildungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Masterstudiengangs für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger.

Der Gesetzentwurf regelt die Voraussetzungen für den Seiteneinstieg in den Lehrberuf. Dabei werden eigenständige Masterstudiengänge für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger (Aufbaustudium Vollzeit oder berufsbegleitend) eingeführt.

- E. Einführung von zwei einmonatigen Praktika im Umfang von insgesamt 8 ECTS Punkten in der Bachelorphase und eines Praxissemesters in der Masterphase.

In der Bachelorphase werden zwei einmonatige Praktika eingeführt, mit denen die Studierenden sowohl die schulische Praxis als auch konkrete Berufsperspektiven innerhalb des Schuldienstes kennenlernen. In der Masterphase dient ein Praxissemester dazu, bereits vor dem Vorbereitungsdienst einen ausführlichen Kontakt der Studierenden mit dem Arbeitsfeld Schule herzustellen und das bisher im Studium Erlernte mit alltagspraktischen Erfahrungen zu ergänzen und im weiteren Studienverlauf reflektieren zu können.

- F. Verankerung inklusiver Pädagogik in die Ausbildung für allgemein- und berufsbildende Schulen, Einführung eines Lehramtes für inklusive Pädagogik.

Die Ausbildung aller Lehrämter enthält Pflichtmodule in inklusiver Pädagogik. Neben dem Umgang mit Beeinträchtigungen umfassen diese auch den Umgang mit den vielfältigen Lebenssituationen der Schülerinnen und Schüler (Herkunft, soziale Lage, kulturelle Unterschiede, etc.). Darüber hinaus wird das Lehramt für Sonderpädagogik zu einem Lehramt für inklusive Pädagogik weiterentwickelt, welches auch die Lehrbefähigung für die Grundstufe und als Integrationslehrerin bzw. Integrationslehrer beinhaltet. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Lehrbefähigung für das Gymnasium möglich.

- G. Ausbau der Zentren für Lehrerbildung.

Die bereits im sächsischen Hochschulgesetz optional vorgesehenen Zentren für Lehrerbildung werden sowohl hinsichtlich ihrer Aufgaben als auch ihrer Zuständigkeiten aufgewertet. Sie werden unter anderem mit der Koordinierung des Lehramtsangebotes betraut und wirken an der Erarbeitung von Lehramtsstudien- und -prüfungsordnungen mit. Darüber hinaus tragen sie zur Sicherung der Qualität des Studiums bei. Um diesen Aufgaben auch gerecht werden zu können, erhalten sie eine eigene Ressourcenkompetenz.

H. Regelmäßige Evaluation des Lehramtsbildungsgesetzes.

Die vorgesehene Modernisierung der Lehramtsausbildung enthält eine Vielzahl an Neuerungen. Um die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen zu untersuchen und notwendige Verbesserungsbedarfe frühzeitig zu erkennen, ist eine regelmäßige Evaluierung des Lehramtsbildungsgesetzes vorgesehen.

I. Weitreichende Übergangsregelungen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten für die im aktuellen Lehramt eingeschriebenen Studierenden ist es erforderlich, weitreichende Übergangsregelungen zu schaffen. Die Möglichkeit, das Studium ohne Zeitdruck unter den bekannten Bedingungen beenden zu können, muss garantiert werden. Gleiches gilt für den Vorbereitungsdienst. Die Umstellung der Lehramtsausbildung macht zudem erfahrungsgemäß umfangreiche Änderungen bei Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienorganisation erforderlich. Den Hochschulen ist hierfür ausreichend Zeit einzuräumen.